

Satzung des Freundeskreises Jászberény e.V.

Übersicht:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeitrag
- § 6 Organe
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Niederschrift
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Jászberény“. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Freundeskreis Jászberény e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vechta.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-ungarischen Verständigung insbesondere auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Der Freundeskreis Jászberény verfolgt diesen Zweck, indem er die Bemühungen seiner Mitglieder um die Städtepartnerschaft zwischen Vechta (Deutschland) und Jászberény (Ungarn) fördert sowie eigene Bemühungen in diese Richtung unternimmt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Maßnahmen, die die Jugendbegegnung und den Jugendaustausch fördern
- Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die einen regen Kulturaustausch fördern
- Vermittlung, Förderung und Intensivierung von Kontakten und Verbindungen auf persönlicher sowie gesellschaftlicher Ebene.

Der Verein kooperiert dabei insbesondere mit der Stadt Vechta sowie allen in Vechta ansässigen und an der Städtepartnerschaft interessierten Institutionen und Vereinen.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen, die in Vechta wohnen oder tätig sind.
- Juristische Personen, die ihren Sitz in Vechta haben oder tätig sind

und sich für die Belange der Städtepartnerschaft und den Zweck des Vereins einsetzen wollen.

(2) Weitere Mitglieder, die die Voraussetzungen unter Abs. 1 nicht erfüllen, können auf Beschluss des Vorstandes ebenfalls aufgenommen werden.

(3) Anträge zur Aufnahme in den Verein sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt die Entscheidung schriftlich mit.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person sowie durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres. Die Erklärung muss 3 Monate vor dem Jahresende abgegeben werden.

(6) Der Vorstand kann ein Mitglied einseitig und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn dieses vorsätzlich oder grob fahrlässig in schuldhafter Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben.

(2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart und
- bis zu vier Beisitzern

Kraft seines Amtes gehört der Bürgermeister der Stadt Vechta oder ein von ihm bestellter Vertreter dem Vorstand als Beisitzer an.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein i.S.d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, er bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin ergänzt sich der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder selbst. Unterschreitet die Anzahl der im Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählten Personen durch das Ausscheiden von Mitgliedern die Zahl von 4 Personen, ist von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
- (5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung soll der Einladung beigefügt werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sofern sich diese nicht an andere Personen und Personengruppen des Vereins richten
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Mitglieder sind zu ordentlichen und außerordentlichen Mit-

gliederversammlungen vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn nach § 9 Abs. 1 ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit Auswirkungen auf die Satzung oder den Vereinszweck
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Niederschrift

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung des Vereins und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vechta, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vechta, 16. Februar 2006